

Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. Oktober 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Volkshochschule Oststeinbek (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oststeinbek.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die VHS dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, ihren Hörerinnen und Hörern Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln und ihnen Hilfen und Anregungen für das Lernen, die Orientierung, Urteilsbildung und Eigentätigkeit zu geben. Damit soll gleichzeitig zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben hingeführt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Einzelvorträge und Studienfahrten.
- (2) Die Arbeit der VHS ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Eingliederung in die Gemeindeverwaltung

- (1) Die VHS wird von der Gemeinde Oststeinbek getragen.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von ihrer Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (3) Einnahmen und Ausgaben der VHS sind im Haushaltsplan der Gemeinde Oststeinbek in einem eigenen Unterabschnitt abzubilden. Ein etwaiger Jahresüberschuss ist in voller Höhe als Sonderrücklage in den Gemeindehaushalt zu übernehmen. Jeglicher Zahlungsverkehr ist über die Gemeindekasse abzuwickeln.

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung der VHS übernimmt eine Leiterin/ein Leiter. Sie/Er ist nebenamtlich tätig und wird von der Gemeindevertretung auf unbestimmte Zeit berufen. Sie/Er führt ihre/seine Aufgaben in eigener Verantwortung aus. Dazu gehören insbesondere

1. die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS,
2. die Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsvoranschlages bzw. Haushaltsberichtes,
3. die Auswahl und Verpflichtung der Dozenten und Referenten einschließlich der Festsetzung der Honorare,
4. die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
5. die Öffentlichkeitsarbeit,
6. die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltsordnung für die VHS,
7. die Einberufung der Sitzungen des Beirates der Volkshochschule, mindestens einmal pro Semester.

§ 5 Beirat

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der VHS wird eine Arbeitsgruppe, der Beirat, gebildet. Zu den Aufgaben des Beirates zählen insbesondere

1. die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
2. die Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu den Arbeitsberichten der Leiterin/des Leiters der VHS,
3. die Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag bzw. Haushaltsbericht,
4. Anregungen für die Arbeit der VHS,
5. Einbringen von Vorschlägen für die Berufung einer Leiterin/eines Leiters der VHS,
6. das Erarbeiten eines Entwurfes der Richtlinien für die Dozenten-/Referentenhonorare sowie eines Vorschlages zur Entgeltordnung. Über diese wird im Rahmen der Haushaltsberatungen in den zuständigen Gremien der Gemeinde beraten und beschlossen.

(2) Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 2 Mitgliedern, die mit der Arbeit der VHS vertraut sind. Die Mitglieder des Beirates werden von der Gemeindevertretung für die Legislaturperiode gewählt.

(3) Die Leiterin/Der Leiter ist Vorsitzende/Vorsitzender des Beirates.

§ 6 Dozenten und Referenten

- (1) Die Dozenten sind nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für ein Semester als freie Mitarbeiter/innen durch Lehrauftrag verpflichtet.
- (2) Die Dozenten-/Referentenhonorare richten sich nach den geltenden Honorarrichtlinien.
- (3) Die Dozenten und Referenten sind in der Lehre an keine Weisung gebunden.

§ 7 Hörer/innen

- (1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird zwischen der Gemeinde Oststeinbek als Träger der VHS, vertreten durch die Leiterin/den Leiter der VHS, und den Hörerinnen/Hörern privatrechtlich geregelt.
- (2) Hörer/in der VHS kann jeder werden. Die Leiterin/Der Leiter der VHS kann in Einzelfällen ein Mindestalter vorschreiben. Den Hörerinnen/Hörern kann auf Wunsch der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der VHS bescheinigt werden.
- (3) Die VHS haftet lediglich im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen und bestehenden Versicherungen der Gemeinde Oststeinbek. Im Übrigen übernimmt die VHS keine Haftung für Verluste oder den Ausfall oder die verspätete Durchführung von Veranstaltungen. Die Teilnahme an Führungen etc. erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Hörerinnen/Hörer verbindlich.

§ 8 Entgelt

Für die Teilnahme (Belegung) an Veranstaltungen der VHS ist in der Regel ein Entgelt zu entrichten. Das Nähere bestimmt die Entgeltordnung, über die auf Vorschlag des Beirates in den zuständigen Gremien der Gemeinde im Rahmen der Haushaltsberatungen zu beraten und zu beschließen ist.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Entgeltspflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Verbuchung der Entgelte im Rahmen der maßgebenden Entgeltordnung sowie zum Zwecke der Honorarabrechnung der Dozentinnen/Dozenten bzw. der Referentinnen/Referenten ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein die Erhebung und Speicherung der notwendigen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Oststeinbek vom 30. Juni 1977 außer Kraft.

Oststeinbek, 10.10.2007

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


(Mentzel)

